



An den Grossen Rat

18.1712.01

16.5480.02

BVD/P165480

Basel, 12. Dezember 2018

Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018

Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes

sowie

**Beantwortung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten bezüglich
Abschaffung des Wirtepatents**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ziele der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes	3
3. Wesentliche Änderungen im Überblick	3
3.1 Aufhebung der Anwesenheitspflicht für Wirtinnen und Wirte	3
3.2 Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen	4
3.3 Abschaffung des Wirtepatents	4
3.4 Bewilligungsfreies Wirten im Bagatellbereich: Mini-Gastroangebot	6
3.5 Weitere Änderungen im Überblick	6
3.5.1 Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes	6
3.5.2 Aufhebung der Wohnsitzpflicht	7
3.5.3 Ergänzungen der Gründe für die Verweigerung der Betriebsbewilligung	7
3.5.4 Präzisierung der Begriffe	7
3.5.5 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse	7
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und Haltung des Regierungsrates	7
4.1 Zusammenfassung	7
4.2 Aufhebung der Anwesenheitspflicht	8
4.3 Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung	8
4.4 Abschaffung des Wirtepatents	9
4.5 Weitere Anregungen für Änderungen über die Vorlage hinaus	10
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
6. Finanzielle Auswirkungen	17
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	17
8. Anzug Thomas Gander und Konsorten	17
9. Antrag	18

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Teilrevision und Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes zu genehmigen sowie den Anzug Thomas Gander und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

2. Ziele der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes

Das baselstädtische Gastgewerbe war früher vom Wirtschaftsgesetz reglementiert. Seit 2005 gilt das Gastgewerbegesetz. Obwohl noch relativ jung, befriedigt es in der heutigen Praxis nicht mehr vollständig. Gewisse Voraussetzungen für die Führung eines Gastgewerbebetriebes erweisen sich als Überregulierung und Stolpersteine für eine lebendige Gastronomieszene. Das geltende Gastgewerbegesetz enthält Bestimmungen, die die Entwicklung einer innovativen und attraktiven Gastronomie hemmen.

Der Regierungsrat stellt in vier Bereichen Liberalisierungspotenzial fest:

- Aufhebung der Anwesenheitspflicht für Wirtinnen und Wirte;
- Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen;
- Abschaffung des Wirtepatents als Voraussetzung für die Betriebsbewilligung;
- Regelung des bewilligungsfreien Wirtens im Bagatellbereich auf Gesetzesstufe (Mini-Gastroangebot).

Hinzu kommen redaktionelle Verbesserungen, Streichungen von „toten Buchstaben“ sowie eine Präzisierung der Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers für Ruhe und Ordnung im Betrieb, respektive für die Handlungen seiner Mitarbeitenden. Alle diese Vorschläge führen zu liberaleren Rahmenbedingungen für Wirtinnen und Wirte und fördern damit eine attraktivere und innovativere Gastronomie im Kanton Basel-Stadt.

An seiner Sitzung vom 9. November 2016 hat der Grosse Rat den Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Abschaffung des Wirtepatents (Fähigkeitszeugnis) in Basel-Stadt dem Regierungsrat zur Stellungnahme überweisen. Dieser Ratschlag berücksichtigt die Anliegen des Anzugs Gander und Konsorten.

3. Wesentliche Änderungen im Überblick

Der Entwurf zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes lag vom 18. April 2016 bis 29. Juni 2018 öffentlich auf. Der Regierungsrat hat die Liberalisierungsvorschläge des Gastgewerbegesetzes im Rahmen seiner Vernehmlassungsvorlage wie folgt begründet:

3.1 Aufhebung der Anwesenheitspflicht für Wirtinnen und Wirte

Aus der Vollzugspraxis ist bekannt, dass die vom Gastgewerbegesetz vorgeschriebene Anwesenheitspflicht der Wirtinnen in ihrem Betrieb immer wieder als nicht mehr zeitgemäss bemängelt wird. Regelmässig führen Verstösse dagegen zu Verwarnungen, zu Bewilligungsentzügen oder sogar zu Betriebsschliessungen und damit einhergehenden Rechtsmittelverfahren. Teilweise konnte diesen Betrieben jedoch nichts anderes angelastet werden, als dass die Bewilligungsinhaberin an wiederholten Kontrollen nicht persönlich im Betrieb anwesend war. Diesbezüglich kann durch eine vergleichsweise kleine Massnahme wie die Aufhebung der Anwesenheitspflicht, den Wirtinnen viel Flexibilität in ihrer Unternehmensgestaltung ermöglicht werden.

Das heutige Gastgewerbegesetz verpflichtet den Bewilligungsinhaber als verantwortliche Person, im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit persönlich im Betrieb anwesend zu sein. Das Appellationsgericht Basel-Stadt hat dies in seinem Urteil vom 31. August 2016 als gesetzliche Gaststübenführungspflicht beschrieben. Es reiche nicht, beispielsweise im Büro oder unterwegs jederzeit erreichbar zu sein.¹

¹ Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 31. August 2016, E. 2.5.

Immer wieder wird die Anwesenheitspflicht seitens der Wirte kritisiert. Es sei nicht mehr zeitgemäss, ständig in einem einzigen Betrieb anwesend zu sein. Als Bewilligungsinhaberin mehrere Betriebe mit einem Konzept aufzubauen, das Anklang findet, wird so unnötig erschwert. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat akzeptiert zwar praxisgemäss die Meldung einer Stellvertretung, wenn die Bewilligungsinhaberin z.B. wegen Krankheit oder Ferienabwesenheit zeitweise nicht persönlich im Betrieb anwesend ist. Dies verursacht allerdings administrativen Aufwand, sowohl für den Betriebsinhaber als auch für die Vollzugsbehörde. Die heutigen Bedürfnisse nach flexiblen Arbeitszeiten oder Teilzeitarbeit sind mit der gesetzlichen Anwesenheitspflicht nur schwer vereinbar. Auch bei Aufhebung der Anwesenheitspflicht kann die Vollzugsbehörde die Betriebe weiterhin ordnungsgemäss kontrollieren. Selbst wenn der Bewilligungsinhaber bei einer Kontrolle nicht anwesend ist, bleibt er aus rechtlicher Sicht für seinen Betrieb verantwortlich. Das geltende Gastgewerbegesetz sagt dies explizit in § 29. Um dies zu verdeutlichen, wird deshalb § 29 dahingehend präzisiert (siehe dazu Ziff. 4.2). Die Abschaffung der Anwesenheitspflicht ändert also nichts an den Verantwortlichkeiten für Ruhe und Ordnung in einem Betrieb. Ob der Wirt für das gute Gelingen seines Betriebes persönlich anwesend sein will, ist ihm zukünftig selbst zu überlassen.

3.2 Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen

Einen Restaurationsbetrieb darf nur führen, wer die dazu notwendige Betriebsbewilligung hat. Bestehen Verlustscheine aus den letzten fünf Jahren, so wird keine Betriebsbewilligung erteilt oder eine erteilte Bewilligung zwingend entzogen (§ 28 i.V.m. § 21 Abs. 1 lit. c des Gastgewerbegesetzes). Laut § 21 Abs. 1 lit. d des Gastgewerbegesetzes wird eine Betriebsbewilligung zudem dann verweigert oder entzogen, wenn gegen die Gesuchstellerin Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen. Gemäss ständiger Praxis der Vollzugsbehörde handelt es sich dabei um erfolglos betriebene Forderungen im Betrag von mehr als 50'000.00 Franken. In der Praxis kommt es total rund sechsmal im Jahr zur Verweigerung respektive dem Entzug einer Bewilligung wegen offener Betreibungen oder dem Bestand von Verlustscheinen. Der Bestand von Verlustscheinen oder offene Betreibungen in bedeutendem Umfang sind damit zugleich Eintrittsschranke als auch Ausschlussgrund für die Führung eines Gastgewerbebetriebes. Diese Regelung dämmt unter anderem Steuerausfälle und Ausfälle bei den Sozialversicherungsabgaben ein und schützt im Ergebnis wohl auch die Lieferanten von Restaurantbetrieben vor finanziellen Einbussen.

Bewilligungsentzüge aufgrund der finanziellen Lage wirken sich wie ein faktisches Berufsausübungsverbot aus. Dies stellt gegenüber anderen, ähnlichen Dienstleistungsberufen wie Frisören oder Physiotherapeuten eine Ungleichbehandlung dar. Anders sieht dies aus bei Tätigkeiten von z.B. Treuhändern oder Rechtsanwältinnen, denen aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses Vermögenswerte anvertraut werden. Für solche Tätigkeiten sehen z.B. Standesregeln den Ausschluss von der Berufsausübung vor, wenn im finanziellen Bereich Probleme bestehen. Zu Gastwirten besteht kein solches Vertrauensverhältnis. Ein liberaler Staat hat den Wirten dieselbe finanzielle Selbstverantwortung zuzugestehen wie anderen Dienstleistungsberufen auch. Es besteht daher kein besonderes öffentliches Interesse ausgerechnet im Gastgewerbe strenger als in anderen Berufszweigen zu sein. Ein funktionierender Wirtschaftskreislauf sorgt selbst für das Ausscheiden insolventer Gastronomen. Deshalb soll zukünftig darauf verzichtet werden, bei Betreibungen in bedeutendem Umfang oder beim Bestehen von Verlustscheinen die Bewilligung zu entziehen oder zu verweigern. Die entsprechenden Paragraphen sind deshalb zu streichen.

3.3 Abschaffung des Wirtepatents

Bereits zu Zeiten des Wirtschaftsgesetzes war ein Wirtepatent eine zwingende Voraussetzung für die Führung eines Gastgewerbebetriebes. Schon mit der Einführung des Gastgewerbegesetzes im Jahre 2007 sah sich der Grosse Rat und die beratende Kommission veranlasst, über Sinn und Rechtfertigung des Wirtepatents als Regulierungsinstrument zu diskutieren.² Im Rahmen des

² Ratschlag zu einem Gesetz über das Gastgewerbe vom 11. Februar 2003, Nr. 9222, S. 6.

Gesetzgebungsprojektes zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes wurde dessen Notwendigkeit unter dem Blickwinkel der heute geltenden Vorschriften zu Arbeitnehmerschutz, Lebensmittelrecht, Brandschutz usw. betrachtet. Ebenso in diese Evaluation eingeflossen ist, welche Bedürfnisse die Konsumentinnen und Konsumenten heutzutage haben, und, ob das Wirtepatent tatsächlich jene Funktionen erfüllen kann, die ihm aus „althergebrachter“ Perspektive zumindest implizit zugeschrieben werden. Diese Überprüfung führte zur Erkenntnis, dass ein Wirtepatent heute keine andere Funktion mehr erfüllt, als den Marktzugang zu beschränken. Dieses Ergebnis wurde in einem Vergleich mit anderen Kantonen, die kein Wirtepatent kennen, bestätigt. Kantone wie Zürich oder Zug weisen auch ohne Wirtepatent eine funktionierende, qualitativ gute Gastronomie auf, die bezüglich der hygienischen Verhältnisse in den Betrieben anderen Kantonen in nichts nachsteht. In Berücksichtigung dieser Erkenntnisse kam der Regierungsrat zum Schluss, das Wirtepatent sei nicht mehr zeitgemäss und müsse abgeschafft werden.

Nach geltendem Recht darf die Gastgewerbebewilligung nur an Personen erteilt werden, die im Besitz des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind. Aktuell führt der Wirteverband Basel-Stadt regelmässig Kurse und Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises durch. Voraussetzung für die Kursteilnahme ist ein gutes Verständnis der deutschen Sprache. Im Jahr 2016 absolvierten rund 88% der (erstgeprüften) Kandidaten diesen Kurs erfolgreich.³ Der Kurs dauert inklusive Prüfungen 16 Tage und kostet 3'250.00 Franken (inkl. Prüfungsgebühr von Fr. 300.00). Geschult werden unter anderem Lebensmittelrecht (26 Lektionen), Sozialversicherungsrecht/ Lohnbuchhaltung (16 Lektionen) sowie Arbeitsrecht/ LGAV (16 Lektionen). Der Hauptteil dieser Grundausbildung für das Wirtepatent fällt auf Themen wie Arbeitsrecht oder Sozialversicherungen. Ein weiterer grosser Teil des Kurses wird für die Grundausbildung in Sachen Lebensmittelrecht aufgewendet.

Heute verlangen 17 Kantone das Wirtepatent als Voraussetzung für die Führung eines Gastgewerbebetriebes. Kein Wirtepatent kennen die Kantone Appenzell-Ausserrhodon, Glarus, Neuenburg, Graubünden, Schwyz, Uri, Zug und Zürich. Beispielsweise wurde im Kanton Uri im Jahr 2016 die Wiedereinführung des Wirtepatents unter anderem mit der Begründung abgelehnt, Wirtschaft und Gewerbe dürften von der Politik erwarten, dass sie von zusätzlichen Regulierungen, deren Nutzen nicht nachgewiesen werden kann, verschont werden. Die übrigen gesetzlichen Bedingungen (z.B. bei der Hygiene) böten genügend Schutz.⁴ Einen Mittelweg gehen Kantone wie beispielsweise St. Gallen, der anstelle des Wirtepatents den Nachweis eines Kurses zu Hygienevorschriften und Suchtprävention verlangt. Im Rahmen der Vernehmlassung befürworteten alle Adressaten ausser der SP und Kulturstadt Jetzt, einen obligatorischen Hygienekurs einzuführen für den Fall, dass das Wirtepatent ersatzlos abgeschafft werde. Der Hygienekurs müsse nicht zwingend vom Bewilligungsinhaber besucht werden (Grüne) und der Hygienekurs sei besser als nichts (LDP). Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde überprüft, ob im Falle der Abschaffung des Wirtepatents in Basel-Stadt ein obligatorischer Hygienekurs eingeführt werden soll. Damit wäre aber nichts gewonnen, da diese Voraussetzung weiterhin an eine Person geknüpft wird. Entscheidend ist jedoch die betriebsspezifische Einhaltung der Hygienestandards. Diese ist mit einem an die Person des Bewilligungsinhabers geknüpften Kursbesuch nur solange gewährleistet, wie diese Person den Betrieb tatsächlich führt. Daher wurde der Hygienekurs für die Vorlage zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes nicht weiter vertieft. In diesem Zusammenhang betont der Regierungsrat, dass die Hygienevorschriften ohnehin einzuhalten sind. In dieser Hinsicht zu erwähnen ist der Anzug Sandra Dill und Konsorten vom 17. Mai 2018 betreffend einfaches Hygiene-Punktesystem für mehr Selbstverantwortung in Basler Beizen. Zu diesem Anzug wird der Regierungsrat zu gegebenem Zeitpunkt berichten.

Besondere Probleme des Gastgewerbes in Kantonen ohne Wirtepatent werden von den Befürwortern des Wirtepatents als Markteintrittsschranke zwar behauptet, sind jedoch nicht nachgewiesen. Im Kanton Zürich, der aufgrund seiner Grösse sowie seinem Anteil an internationaler und arbeitender Bevölkerung in der Stadt Zürich durchaus vergleichbar ist, führt das Fehlen eines Wirtepatents nicht zu einem Anstieg von hygienischen Vorfällen in den Gastbetrieben. Rund 4/5

³ Wirteverband Basel-Stadt, Jahresbericht 2016, S. 20.

⁴ Bericht zur Totalrevision des Urner Gastwirtschaftsgesetzes (Postulat Paul Jans, Erstfeld), Bericht der Urner Regierung an den Landrat vom 20.12.2016, S. 29.

der Betriebe weisen dort im Kontrollzeitraum 2012 – 2015 einen guten Hygienestatus bei der Erstkontrolle auf.⁵ Ein nahezu identisches Bild präsentiert sich im Kanton Zug, der im Jahre 2009 weg von einem Wirtepatent hin zu einer amtlichen Qualitätsbescheinigung gewechselt hat. Dort erhalten die Betriebe im Rahmen der ordentlichen Lebensmittelkontrolle (alle drei Jahre) eine solche Qualitätsbescheinigung. Die betriebliche Hygiene wird regelmässig geprüft und bewertet, unabhängig davon, wer den Betrieb führt.

Zusammengefasst führt die Abschaffung des Wirtepatents zu administrativen Erleichterungen, ohne dass damit ein Qualitätsverlust einhergeht. Auch bei der Abschaffung des Wirtepatents behalten die übrigen Vorschriften (Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht usw.) ihre Gültigkeit. Jedoch wird künftigen Wirtinnen der Einstieg ins Gastgewerbe erleichtert.

3.4 Bewilligungsfreies Wirten im Bagatellbereich: Mini-Gastroangebot

Die Tendenz, Speisen oder Getränke im Take-Away-Betrieb oder im Laden an einem Stehtisch sofort zu verzehren, nimmt stark zu. Gemäss Branchenspiegel 2017 von Gastrosuisse werden rund 18% der konsumierten Speisen „über die Gasse“ bezogen. Aktuell dürfen Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art wie Bäckereien oder Metzgereien nur ausnahmsweise Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anbieten, ohne über eine Betriebsbewilligung für einen Gastgewerbebetrieb (und ein Wirtepatent) zu verfügen. Der Bereich zum Konsum an Ort und Stelle muss klar das Nebenangebot darstellen und erkennbar hinter den Hauptzweck, dem Verkauf der Waren, zurücktreten. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat steht im täglichen Vollzug damit bis heute vor einer schwierigen Abgrenzungsfrage: wie soll es überprüfen, ob der Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle ein Nebenangebot darstellt? Das Gastgewerbe-gesetz äussert sich nicht dazu.

Mit der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes wird vorgeschlagen, diese Ausnahme als Wirten im Bagatellbereich im Sinne eines bewilligungsfrei zulässigen Mini-Gastroangebots auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Abgrenzung zwischen Wareneinkaufsgeschäften und Gastgewerbebetrieben soll dadurch geschärft werden. Das Mini-Gastroangebot ist weiterhin nur für jene Betriebe bewilligungsfrei, die ohnehin dem Lebensmittelrecht unterstehen, weil sie Lebensmittel produzieren, konsumfertig lagern, weiterverarbeiten oder schlichtweg „nur“ verkaufen. Darunter fallen wie bis anhin Bäckereien oder Metzgereien, nun aber auch z.B. Kioske, Tankstellenshops, Kinos oder ähnliche Betriebe, die zwar keine eigentlichen Lebensmitteläden sind, aber dem Lebensmittelrecht unterstehen. Tendenziell befürworten die Adressaten im Vernehmlassungsverfahren, für das bewilligungsfreie Gastroangebot am bestehenden Abgrenzungskriterium der Anzahl Steh- und Sitzplätze festzuhalten. Das Abgrenzungskriterium Fläche der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen 80m² werden klar nicht mehr als Wirten im Bagatellbereich verstanden. Diese Anliegen wurden mit der aktuellen Vorlage umgesetzt. Neu dürfen diese Betriebe, sofern sie keinen Alkohol verkaufen oder ausschenken, auf einer Fläche von maximal 20m² höchstens 10 Plätze zum Konsum an Ort und Stelle anbieten, ohne eine Betriebsbewilligung gemäss Gastgewerbe-gesetz zu benötigen. Dieses Abgrenzungskriterium auf Gesetzesstufe zu definieren, dient der Rechtssicherheit und schafft für die genannten Betriebe die dem Lebensmittelrecht unterstehen gute Bedingungen, in kleinem Rahmen zu wirten.

3.5 Weitere Änderungen im Überblick

3.5.1 Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes

In der Praxis hat sich gezeigt, dass rechtsunkundige Personen teilweise davon ausgingen, nur wenn sie kumulativ Speisen und Getränke anböten, würden sie dem Gastgewerbe-gesetz überhaupt unterliegen. Dies ist unzutreffend. Sowohl der Verkauf von Speisen als auch der Verkauf von Getränken fällt unter das Gastgewerbe-gesetz. Für eine bessere Verständlichkeit wird dieser Anwendungsbereich in § 2 GGG als Aufzählung strukturiert sowie in § 11 GGG präzisiert. Damit

⁵ Kantonales Labor Zürich, Jahresbericht 2014/ S. 19 und Jahresbericht 2015/ S. 30.

wird unmissverständlich klar, dass auch unter den Anwendungsbereich fällt, wer z.B. nur Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt.

3.5.2 Aufhebung der Wohnsitzpflicht

Das heutige Gastgewerbegesetz verlangt in § 20 von Inhabern einer Betriebsbewilligung ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können. Dies hängt mit dem alten Verständnis der Gaststubenführungspflicht zusammen. Mit dem heutigen Verständnis von Niederlassungs- und Wirtschaftsfreiheit ist eine Wohnsitzpflicht nicht mehr haltbar. Durch die Aufhebung der Anwesenheitspflicht und die Abschaffung des Wirtepatents ist das Wohnsitzerfordernis nicht mehr notwendig. Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

3.5.3 Ergänzungen der Gründe für die Verweigerung der Betriebsbewilligung

Der geltende § 21 des Gastgewerbegesetzes regelt, aus welchen Gründen eine Betriebsbewilligung verweigert oder entzogen werden kann. Derzeit wird eine Bewilligung verweigert, wenn in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften eine Strafe ausgesprochen wurde (§ 21 Abs. 1 lit. b GGG). Die Unklarheit, was genau die sogenannten „einschlägigen Vorschriften“ sind, ist im Zuge der Teilrevision auszuräumen. Im Gesetzestext wird neu konkret der mehrmalige Verstoss gegen die lebensmittel- und umweltrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen genannt. Dies erhöht die Rechtssicherheit und dient einem transparenten Vollzug.

3.5.4 Präzisierung der Begriffe

Gemäss § 21 Gastgewerbegesetz wird eine Betriebsbewilligung verweigert, wenn jemand in den letzten fünf Jahren zu einer „Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe“ verurteilt worden ist, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung entgegenstand. Das heutige nationale Strafrecht spricht von „Freiheitsstrafe“ oder „Geldstrafe“. Gleichzeitig mit den obigen Änderungen werden diese veralteten Begriffe angepasst. Präzisierend kommt hinzu, dass nur die unbedingt (also die zu vollziehenden) ausgesprochenen Geld- oder Freiheitsstrafen in Betracht kommen.

3.5.5 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

Bei Abschaffung des Wirtepatents entfällt fortan auch die Wirteprüfung. Daher kann das Prüfungsreglement (SG 563.150) gesamthaft aufgehoben werden. Ebenso werden sich daraus in der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (GebVGGG) vereinzelte Streichungen von Gebühren für das Wirtepatent etc. ergeben. Diese Verordnungsänderungen werden in einem separaten Verfahren vorbereitet, um dann zeitgleich mit der regierungsrätlichen Inkraftsetzung des teilrevidierten Gastgewerbegesetzes rechtskräftig zu werden. Die sich aus der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes ergebenden Änderungen der Verordnung zum Gastgewerbegesetz kann der Regierungsrat anschliessend in seiner Kompetenz vornehmen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und Haltung des Regierungsrates

Zum Entwurf der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes wurde vom 18. April 2018 bis 29. Juni 2018 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Vernehmlassung wurde von Parteien, Branchenverbänden, Kulturinteressierten sowie von den Gemeinden Riehen und Bettingen wahrgenommen. Insgesamt sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

4.1 Zusammenfassung

Die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes wird gesamthaft als nötig oder eher nötig eingeschätzt. Nahezu unbestritten ist die Aufhebung der Anwesenheitspflicht. Zur Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen haben sich Befürworter und Kritiker

in etwa ausgeglichen geäußert. Von vielen Adressaten abgelehnt wurde die ersatzlose Abschaffung des Wirtepatents. Das Wirtepatent wird als ein präventives und selektierendes Instrument verstanden, das einen minimalen Qualitätsstandard sicherstellt. Gleichzeitig wird Kritik und Änderungsbedarf am bestehenden Kurs zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses geäußert. Der Wirteverband Basel-Stadt schlägt beispielsweise vor, nur noch zwei Prüfungen (Konsumentenschutz und Arbeitnehmerschutz) durchzuführen. Die LDP stellt in den Raum, die Prüfung durch eine staatliche Stelle abnehmen zu lassen. Die Ergänzung der „einschlägigen Vorschriften“ um die Aufzählung der lebensmittel- und umweltrechtlichen sowie den Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen wird grösstenteils begrüßt. Abschliessend werden von einzelnen Adressaten zusätzliche Änderungen angeregt, z.B. die Aufhebung des Sirup-Artikels, die Zulassung bedienter Fumoirs oder die Präzisierung der Verantwortlichkeit der BewilligungsinhaberIn für die Handlungen der Mitarbeitenden in ihrem Betrieb.

Der Regierungsrat hat die Rückmeldungen eingehend geprüft. Nachstehend wird in den einzelnen Ziffern ausgeführt, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen die Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgenommen werden oder nicht. Im Übrigen entspricht der beiliegende Entwurf der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes demjenigen, welchen der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. April 2018 für die öffentliche Vernehmlassung genehmigt hatte. Einige Ergänzungsanträge von Vernehmlassungsteilnehmenden wurden nicht aufgenommen, wenn sie beispielsweise nicht mit bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Weiter wurde auf Ergänzungen verzichtet, welche Themenbereiche ausserhalb des Anwendungsbereichs des Gastgewerbegesetzes betrafen oder über den Umfang der beabsichtigten Teilrevision des Gastgewerbegesetzes hinausgehen.

4.2 Aufhebung der Anwesenheitspflicht

Die Aufhebung der Anwesenheitspflicht wird von allen Adressaten ausser BastA! unterstützt. Die Anwesenheitspflicht und der damit verbundene „Einzelwirt“ sei nicht zeitgemäss (Wirteverband, FDP, LDP, CVP, SP, Grüne, Kulturstadt Jetzt, Gewerbeverband). Wichtig sei, durch die Abschaffung keine Restaurantketten zu fördern (BastA!) bzw. Mehrfachbewilligungen nur zurückhaltend zu erteilen (SVP). Jedenfalls sei sicherzustellen, dass ein Betriebsinhaber rasch auf Platz sein könne (SVP), respektive die Verantwortung auf eine Person im Betrieb übertragen wird (Grünliberale, EVP).

Haltung des Regierungsrates

Entscheidend ist, dass die Verantwortlichkeit für Geschehnisse in einem Betrieb geregelt ist. Damit dies inskünftig klar aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht, wird § 29 Abs. 2 Gastgewerbegesetz dahingehend präzisiert, dass sich der Bewilligungsinhaber die Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeitenden anrechnen lassen muss. Damit wird verdeutlicht, dass die Verantwortung für die ordnungsgemässe und rechtmässige Führung des Gastgewerbebetriebes auch in seiner Abwesenheit immer bei der BewilligungsinhaberIn liegt. Bei Aufhebung der Anwesenheitspflicht im gleichen Zug neue Präsenz-Regelungen einzuführen, wonach eine Person „rasch auf Platz“ sein können muss, verfehlt das Ziel der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes. Mit der uneingeschränkten Aufhebung der Anwesenheitspflicht entfällt ein zumindest administratives Hindernis für eigentliche Gastrosketten. Gleichzeitig ermöglicht es kleinen und Kleinstbetrieben, ein Konzept mit Jobsharing-Modell umzusetzen. Die Aufhebung der Anwesenheitspflicht kommt daher allen Marktteilnehmenden gleichermassen zugute und stellt keine Bevorzugung einzelner Betriebe dar. Daher wurde die Anregung von BastA! und SVP nicht aufgenommen, sondern an der grossmehrheitlich unbestrittenen Aufhebung der Anwesenheitspflicht festgehalten.

4.3 Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung

Die Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen wird ca. hälftig befürwortet resp. abgelehnt. Eine Gleichbehandlung des Gastgewerbes gegenüber anderen Branchen erfordert die Aufhebung dieses Entzugsgrundes (EVP, LDP, Gewerbeverband, CVP, FDP, Grüne, SP). Das Gastgewerbe sei eine spezielle Branche mit hohen Insolvenzraten, gering

qualifizierten Quereinsteigenden und einer hohen Fluktuation (SVP, Wirteverband, Grünliberale). Deshalb müssten andere Regelungen gelten, als für andere Berufszweige. Die heutigen Regelungen wirken präventiv gegen einen Ausfall von Mehrwertsteuer und AHV- / BVG-Beiträgen (Hotelierverein, Wirteverband, BastA!).

Haltung des Regierungsrates

Die heutige Regelung führt zu einer Benachteiligung von anderen Gewerben wie bspw. Frisöre, Physiotherapeutinnen, Gärtner, Kosmetikerinnen usw. Generell ist die „Scheitersquote“ bei Neuunternehmern oder sog. Start-ups hoch. Nur jeder Dritte dieser Betriebe schafft es, sich dauerhaft im Markt zu etablieren. Auch jene scheiternden Betriebe belasten die Staatskasse durch Steuerausfälle oder Schwierigkeiten bei der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmenden. Ebenso sind in solchen Fällen immer auch Lieferbetriebe mit finanziellen Einbußen konfrontiert. Allein die Zahl gering qualifizierter Quereinsteigenden sowie die unbestritten hohe Anzahl Betriebskonkurse in den ersten drei Jahren im Gastgewerbe, stellt aus rechtsstaatlicher Sicht keine ausreichende Rechtfertigung dar, diese Branche strenger zu reglementieren. Es ist kein erhöhtes öffentliches Interesse erkennbar, einzig bei Gastgewerbebetrieben aufgrund von erheblichen Betreibungen oder dem Bestehen von Verlustscheinen die Erteilung der Betriebsbewilligung zu verweigern oder erteilte Bewilligungen wieder zu entziehen. Aus diesem Grund wird an der Streichung des Verweigerungs- und Entzugsgrundes bei bestehenden Verlustscheinen oder Betreibungen in bedeutendem Umfang festgehalten. Es kommt hinzu, dass nur relativ wenige Bewilligungen aufgrund der in Frage stehenden Bestimmung entzogen oder nicht erteilt worden sind.

4.4 Abschaffung des Wirtepatents

Die Befürworter der Abschaffung (CVP, Kulturstadt Jetzt, Gemeinde Riehen, Grüne, SP) sind der Ansicht, Hygienevorschriften oder Konsumentenschutz bzw. Arbeitnehmerschutz seien ausreichend in den jeweiligen Gesetzen geregelt. Das Erwerben des nötigen Wissens liege in der Eigenverantwortung des Wirtes. Durch das Lebensmittelrecht, das Arbeitsgesetz, das Sozialversicherungsrecht sowie aufgrund der Umweltgesetzgebung seien die Konsumenten und Arbeitnehmerinnen weiterhin genügend geschützt. CVP und SP schlagen vor, der Wirt könnte eine Selbstdeklaration unterzeichnen, wonach er die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften bestätigt. Demgegenüber führen jene Vernehmlassungsteilnehmende, die die Abschaffung des Wirtepatents ablehnen (Gewerbeverband, FDP, BastA!, EVP, GLP, SVP, Wirteverband, Hotelierverein, LDP, Grünliberale) an, das Wirtepatent garantiere einen minimalen Qualitätsstandard. Der Wirteverband sieht Wissenslücken bei schlecht qualifizierten Quereinsteigern. Dem Wirtepatent komme eine präventive, vielleicht auch selektierende Funktion zu (Wirteverband, Schweizer Gastronomiefernsehule, Gewerbeverband, FDP, SVP). Stark kritisiert wird schliesslich der vom Wirteverband durchgeführte Wirtkurs in seiner heutigen Form. Einhellig wird dessen Überarbeitung gefordert. Angeregt wird die Reduktion der Anzahl Prüfungen (Hotelierverein, Wirteverband), die staatliche Durchführung der Prüfung (Wirteverband, LDP) sowie eine Reduktion des vermittelten Inhalts auf Hygienevorschriften, Arbeitnehmerschutz und Konsumentenschutz (Wirteverband, Gewerbeverband, FDP). Ebenso sollen die Anerkennungsregelungen gelockert werden. Personen mit langjähriger Erfahrung in der Gastronomie soll ohne Weiteres ein Fähigkeitszeugnis erteilt werden (Gewerbeverband, FDP). Auch der Geltungsbereich des Fähigkeitszeugnisses soll ausgeweitet werden.

Haltung des Regierungsrates

Die Skepsis gegenüber der Abschaffung des Wirtepatents überrascht nicht, weil es sich um ein althergebrachtes und daher vermeintlich gutes Regulierungsinstrument handelt. Es muss aber betont werden, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der Qualität eines Gastrobetriebes und dem Erwerb des Wirtepatents nachgewiesen werden kann. Im Gegenteil kann aufgrund der Erfahrungen von anderen Kantonen wie Zug und Zürich gerade belegt werden, dass der Hygienezustand der Gastrobetriebe nicht vom Erwerb eines Wirtepatents abhängt. Ebenso gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass durch den Wegfall des Wirtepatents die ohnehin massgeblichen gesundheitspolizeilichen Hygienevorschriften weniger beachtet würden. Es ist somit belegt, dass durch das Wirtepatent der Marktzugang zum gesamten Gastronomiebereich erheblich erschwert

und eingeschränkt wird. Ein öffentliches Interesse für diesen negativen Markteingriff ist keines festzustellen. Die Funktion des Wirtepatents beschränkt sich somit in allererster Linie auf den Schutz der heutigen Marktteilnehmenden vor neuer Konkurrenz. Eine solche Haltung ist jedoch mit den Grundwerten einer liberalen Wirtschaftsordnung nicht zu vereinbaren. Der Vorschlag von CVP und SP bezüglich einer Selbstdeklaration wurde nicht in die Vorlage übernommen, weil die Kenntnis von Gesetzen grundsätzlich vorausgesetzt wird. Eine solche Selbstdeklaration würde zudem wiederum administrativen Aufwand auf Seiten der Bewilligungsinhaber verursachen, was im Sinne einer innovativen Gastronomie zu vermeiden ist.

Die vorgenannten Anregungen bezüglich des Inhalts und der Durchführung des Kurses und der Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses sind zwar nachvollziehbar. Jedoch wird auch mit einer Anpassung der Fähigkeitsprüfung verkannt, dass es eben keinen sachlichen Grund für die Beibehaltung des Wirtepatents gibt. Die blosser Anpassung von Form und Umfang der Wirteprüfung im Sinne einer weiteren Reduktion des Inhalts würde das festgestellte Liberalisierungspotenzial nicht ausschöpfen. Zudem ist fraglich, ob eine weitere Reduktion des Prüfungsstoffes tatsächlich zielführend ist. Aus Sicht des Regierungsrates überzeugt diese Forderung nicht, weil damit letztlich eine vom Staat geforderte Prüfung inhaltlich auf derart geringe Minimalanforderungen reduziert würde, dass die Gefahr besteht, die Prüfung verkomme zur reinen Formsache. Daher wurden diese Änderungsanträge nicht berücksichtigt.

4.5 Weitere Anregungen für Änderungen über die Vorlage hinaus

Die SP regt eine Präzisierung der Regelung zur Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers für Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb im Sinne § 29 Gastgewerbegesetz an. Von anderer Seite wird erklärt, dass grundsätzlich das Umweltrecht für Lärmklagen gelte, daher müsse im Gastgewerbegesetz nichts geregelt werden (Gewerbeverband, Hotelierverein, FDP). Problematisch sei die Zuteilung des Sekundärlärmes (Wirteverband, Hotelierverein). Der Wirt habe ausserhalb seines Betriebes keine Polizeigewalt (LDP). Angeregt wird eine klare Regelung, welche Massnahmen der Wirt treffen soll, oder ab wann resp. wo das Individuum für eine Störung verantwortlich ist (Kulturstadt Jetzt). Kulturstadt Jetzt erläutert, dass die Bewilligungsverweigerung einzig aufgrund des Standortes eines Betriebes (§ 16 GGG) nicht sinnvoll sei und daher aufzuheben ist. Besser sei der Erlass von Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Verträglichkeit des Betriebes mit der Umgebung. Ebenso von Kulturstadt Jetzt wird eine Umformulierung oder Streichung von § 28 (1) (c) angeregt, da nicht die Öffnungszeiten das eigentliche Problem sind, sondern der Sekundärlärm. Von verschiedener Seite wird die Streichung des Sirup-Artikels (§ 33 GGG) gefordert (Gewerbeverband, FDP, Wirteverband, Hotelierverein). Gewerbeverband, Wirteverband, Hotelierverein, LDP fordern, bediente Fumoirs zuzulassen (§ 34 GGG). Die Kantonspolizei erneuert ihr Anliegen, die Ausnahme für eine Meldepflicht der Notschlafstelle (§ 35 GGG) aufzuheben.

Haltung des Regierungsrates

Ziel dieser Vorlage ist die Liberalisierung und die sich daraus ergebende Teilrevision des Gastgewerbegesetzes. Anliegen, die darüber hinausgehen, werden deshalb nicht berücksichtigt, weil es zu einer Ausweitung der Vorlage und damit zu einer verdeckten Totalrevision käme. Das Anliegen der Präzisierung der Verantwortlichkeit wurde im Zusammenhang mit der Aufhebung der Anwesenheitspflicht aufgenommen und § 29 Abs. 2 Gastgewerbegesetz geändert (siehe dazu vorne Ziff. 4.2). Eine gesetzliche Regelung bezüglich Sekundärlärm bzw. welche Massnahmen konkret zu treffen sind, ist nicht angezeigt, da Regelungen bezüglich Lärmmissionen dem Umweltrecht vorbehalten sind. Eine gleichzeitige Regelung im Gastgewerberecht würde zu unnötigen Abgrenzungsschwierigkeiten und nicht erwünschten Rechtsunsicherheiten führen.

Hinsichtlich der Anregungen zum Sirup-Artikel und zur Lockerung des Schutzes vor Passivrauchens ist folgendes zu bedenken: Es liegt in der Kompetenz der Kantone, einen Sirup-Artikel im kantonalen Recht zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von Glarus, Schwyz, Thurgau und Zug haben alle Kantone einen solchen Artikel. Mit der ursprünglichen Vorlage zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (2012) schlug der Bundesrat dem Parlament die Aufnahme eines Sirup-Artikels ins Alkoholgesetz vor. Damit soll gewährleistet werden, dass der alkoholfreie Konsum preislich at-

traktiv ist. Dies dient dem Jugendschutz. Aus diesen Gründen ist am Sirup-Artikel festzuhalten. Bezüglich bedienter Fumoirs ist zu berücksichtigen, dass die bundesrechtliche Regelung den Kantonen die Verschärfung des Schutzes vor Passivrauchens explizit erlaubt (Art. 4 Passivrauchgesetz). Die basel-städtische Gesetzgebung macht von dieser Kompetenz Gebrauch und lässt nur unbediente Fumoirs zu. Dies dient gleichermassen dem Gesundheitsschutz der Gäste als auch dem Arbeitnehmerschutz (BGE 139 I 242). Diese Regelung wurde in kantonalen Volksabstimmungen bestätigt und zudem vom Bundesgericht als zulässig erklärt. Das Bedürfnis des Schutzes vor Passivrauchen ist heute nicht minder aktuell. Daher besteht kein sachlicher Grund, diese Regelung wieder aufzuheben.

Zu den Anliegen bezüglich Öffnungszeiten und Standort eines Betriebes gilt, dass der gewünschte Standort eines Betriebes ein ausschliessendes Kriterium ist, wenn z.B. die Zonenkonformität nicht gegeben ist. Auch kann es am gewünschten Standort aus anderen Gründen ungünstig sein, einen Gastrobetrieb zuzulassen, z.B. wenn es zu gefährlichen Situationen im Strassenverkehr führen kann oder Notfallzufahrten in Anspruch genommen werden. Weil auch die Öffnungszeiten letztlich zu Störungen führen können, wenn bspw. das Gästeaufkommen während eigentlichen Ruhezeiten gross ist, wird an der aktuellen Formulierung festgehalten. Auch das von der Kantonspolizei und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vorgetragene Anliegen bezüglich Meldepflicht für Notschlafstellen bleibt unberücksichtigt, weil eine solche Regelung nicht Gegenstand des Gastgewerbegesetzes ist.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche:

- a) ~~für die entgeltliche~~ Beherbergung von Gästen;
- b) ~~für die entgeltliche~~ Abgabe von Speisen ~~und Getränken~~ zum Konsum an Ort und Stelle;
- c) Abgabe von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

² Die Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.

Bemerkung zu § 2:

Absatz 1: Insbesondere rechtsunkundige Personen gehen heute fälschlicherweise häufig davon aus, dass sie nur dann dem Gastgewerbegesetz unterstehen, wenn sie kumulativ Speisen und Getränke anbieten. Diese Unklarheit wird mit einer neuen Darstellung der Bestimmung beseitigt. Unter das Gastgewerbegesetz fällt, wer entweder Speisen **oder** Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anbietet.

§ 5 Ausnahmen

¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen Betriebe, die ihren Kunden als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Bereich zum Konsum der erhältlichen Waren an Ort dem Lebensmittelrecht unterstehen und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle durch die Lebensmittelpolizei unterliegen im Bagatellbereich wirtet.

² ~~Das Nähere, insbesondere die maximale Grösse des Bereiches zum Konsum der erhältlichen Waren, wird durch Verordnung geregelt.~~ Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen:

- a) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt;
- b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20m² zur Verfügung hält; und
- c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet.

³ Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.

Bemerkungen zu § 5

Absatz 1: Ausnahmsweise durften bereits nach altem Recht Lebensmittelgeschäfte wie z.B. Bäckereien als Nebenzweck Waren zum Verzehr an Ort und Stelle verkaufen und dafür über wenige Plätze im Verkaufsladen verfügen, die von aussen nicht einsehbar waren. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenzweck ist nicht mehr zeitgemäss. Grundsätzlich können nun alle Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen, im Bagatellbereich im Sinne von Abs. 2 wirtet. Die Bestimmung gilt nur für Betriebe, die ohnehin dem Lebensmittelrecht unterstellt sind. Darunter fällt, wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt (vgl. Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung). Dies gilt beispielsweise für Kioske, Tankstellenshops, Imbissecken, Take-Away-Betriebe oder Drive-Through-Fenster. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sondern beispielhaft. Diese Abgrenzung führt dazu, dass nicht schlichtweg alle Marktteilnehmenden „wirtet“ dürfen und damit die eigentlichen Gastgewerbebetriebe gegenüber Detailhändlern und anderen Dienstleistungsbetrieben ausserhalb der Gastrobranche benachteiligt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich des Mini-Gastroangebots fallen demgegenüber jene Betriebe, die entweder aufgrund ihres Geschäftszwecks keinerlei Bezug zum Lebensmittelrecht haben oder deren Geschäftszweck einzig auf die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ausgerichtet ist. Dazu gehören z.B. Swisscom-Shops mit kostenpflichtiger Verpflegungsecke, Buchcafés oder Buvetten und Foodtrucks. Solche Betriebe benötigen nach wie vor eine Gastgewerbebewilligung. Sollten auch diese Betriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, so müsste der Passus „dem Lebensmittelrecht unterstehen“ aus § 5 gestrichen werden.

Absatz 2: Die Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Wirtet im Bagatellbereich vorliegt. Die Passage „[...] in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen [...]“ bedeutet, das Mini-Gastroangebot gehört örtlich in die bereits für den Betrieb vorhandenen Räume oder auf die bereits genutzten Flächen. Damit soll dem Betreiber innerhalb seiner Räumlichkeiten eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden. Erforderlich ist eine eindeutige örtliche Zugehörigkeit zum Betrieb. Diese liegt dann vor, wenn das Mini-Gastroangebot in Räumlichkeiten untergebracht ist, die direkt an den Verkaufsraum angrenzen und dieser bisher beispielsweise als Lagerraum benutzt wurde. Nicht zulässig ist demgegenüber, dass ein Betreiber eine Art „Aussenstelle“ für das Mini-Gastroangebot anmietet, welche örtlich nicht mit dem Betrieb verbunden ist. Von einer solchen, nicht unter diese Voraussetzung fallenden „Aussenstelle“ ist auszugehen, wenn z.B. Betrieb und Mini-Gastroangebot auf verschiedenen Geschossen bzw. in verschiedenen Gebäuden liegen oder unzulässigerweise die Allmend in Anspruch genommen wird.

Absatz 2 litera a: Grundsätzlich gilt ein Alkoholverkaufs- und ein Alkoholausschankverbot für Betreiber eines Mini-Gastroangebots. Damit wird dem Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen. Betriebe, die über eine Alkoholverkaufs- oder Ausschankbewilligung verfügen, wirtet nicht mehr im Bagatellbereich und unterstehen einer Betriebsbewilligungspflicht.

Absatz 2 litera b: Die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigen Restaurationsbetrieben und bewilligungsfreiem Wirten im Bagatellbereich wird auch über ihre „Grösse“ vorgenommen. Als Grenze für das Wirten im Bagatellbereich gilt die Maximalfläche von 20m². In welchem Verhältnis diese 20m² zur gesamten Betriebsfläche stehen, ist irrelevant. Möglich ist also beispielsweise ein Kiosk, der auf 5m² seine Waren verkauft und im Nebenraum auf 20m² zusätzlich Möglichkeiten zum Konsum an Ort und Stelle anbietet. Eine Aufteilung der Fläche auf verschiedene Orte innerhalb des Betriebes (also z.B. 10m² im Laden und 10m² im Nebengebäude) ist nicht zulässig. Der Wortlaut der Bestimmung ist hier eng auszulegen: das Gesetz spricht von „[...] einer Fläche [...]“. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, das Mini-Gastroangebot konzentriert an einem Ort zu ermöglichen. Der Betreiber muss sich für einen Ort innerhalb seiner Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen entscheiden.

Absatz 2 litera c: Zusätzlich dürfen auf diesen 20m² höchstens 10 Plätze zur Konsumation an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt werden. Ob es sich dabei um Steh- und/oder Sitzplätze handelt, ist nicht ausschlaggebend. Sind mehr Plätze vorhanden, handelt es sich ebenfalls nicht mehr um ein Wirten im Bagatellbereich.

Absatz 3: Mit der Aussage, 20m² dürfen für das Mini-Gastroangebot verwendet werden, ist noch nicht gesagt, wie sich diese Fläche im Detail berechnet. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

§ 11 Restaurationsbetrieb

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen ~~und~~ sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen ~~und~~ sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

Bemerkung zu § 11: Insbesondere rechtsunkundige Personen gehen fälschlicherweise häufig davon aus, dass sie nur dem Gastgewerbegesetz unterliegen, wenn sie kumulativ Speisen und Getränke anbieten. Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass auch unter die Bewilligungspflicht fällt, wer lediglich Speisen **oder** Getränke entgeltlich anbietet.

§ 17 Generelle Erfordernisse

¹ ~~Die Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.:~~

- a) handlungsfähig sind;
- b) einen guten Leumund haben sowie
- c) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

² ~~Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.~~

Bemerkungen zu § 17

Absatz 1: Die Ergänzung des Verweises auf die Verweigerungsgründe gemäss § 21 GGG dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Ebenso dient die neue Strukturierung in verschiedene literae der besseren Verständlichkeit. Die Voraussetzungen in lit. a bis und mit lit. c sind kumulativ zu erfüllen. Durch die neue Darstellung ändert sich inhaltlich nichts an der Bestimmung.

Absatz 2: Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird das Wirtepatent abgeschafft, weshalb die massgebliche Bestimmung gestrichen wird. Die übrigen Anforderungen (bspw. lebensmittelrechtliche, feuerpolizeiliche oder arbeitsrechtliche Vorschriften) behalten ihre Gültigkeit.

~~§ 18 *Fähigkeitsausweis Aufgehoben*~~

~~¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.~~

~~² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem Prüfungsreglement geregelt.~~

Bemerkungen zu § 18: Mit dem Wegfall des Erfordernisses des Wirtepatents ist diese Bestimmung hinfällig und deshalb zu streichen. Dasselbe gilt für das Prüfungsreglement für die Erlangung des Fähigkeitszeugnisses. Dieses wird gesamthaft aufgehoben.

~~§ 19 *Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise Aufgehoben*~~

~~¹ Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.~~

~~² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.~~

Bemerkung zu § 19: Mit dem Wegfall des Erfordernisses des Wirtepatents ist diese Bestimmung hinfällig und deshalb zu streichen.

~~§ 20 *Wohnsitz Aufgehoben*~~

~~¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.~~

Bemerkung zu § 20: Das alte Gastgewerbegesetz verlangte von Inhabern einer Betriebsbewilligung ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können. Durch die Aufhebung der Anwesenheitspflicht und aufgrund der Abschaffung des Wirtepatents ist das Wohnsitzerfordernis nicht mehr notwendig und wird ersatzlos gestrichen.

§ 21 *Verweigerung der Betriebsbewilligung*

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an: Personen:

- a) ~~Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus-unbedingten Freiheits- oder Gefängnisstrafe~~Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
- b) ~~Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;~~
- c) ~~Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, und die verurkundeten Forderungen nicht untergegangen sind;~~
- d) ~~Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen;~~
- e) ~~Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. db zutrifft.~~

² ~~In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.~~

Bemerkungen zu § 21

Absatz 1 litera a: Das alte Gastgewerbegesetz verwendete die Begriffe „[...] Zuchthaus oder Gefängnisstrafe [...]“. Diese veraltete Terminologie ist anzupassen. Das seit 01.01.2007 schweizweit geltende Strafrecht beinhaltet nunmehr die „Freiheitsstrafe“ oder „Geldstrafe“. Diese Strafarten können jeweils bedingt (Vollzug wird zugunsten einer Bewährungszeit aufgeschoben) oder unbedingt (Vollzug findet statt) ausgesprochen werden. Präzisiert wird, dass nur die unbedingt ausgesprochenen Geld- oder Freiheitsstrafen als Verweigerungsgründe in Betracht kommen. Nach wie vor erhält keine Betriebsbewilligung, wer so schwer gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen hat, dass daraus eine unbedingte Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe resultiert. Massgeblich ist der aktuelle Strafregisterauszug (Privatauszug aus dem Strafregister). Letztlich ist entscheidend, ob aus diesem Auszug eine entsprechende Verurteilung hervorgeht. Zu denken ist hierbei an Delikte wie Betrug, vorsätzliche Tötungen oder ähnlich gravierende Straftaten. Bei diesen ist aufgrund ihrer Schwere anzunehmen, eine Verurteilung deswegen stehe einer einwandfreien Betriebsführung im Sinne von § 17 GGG im Weg.

Absatz 1 litera b: Die Betriebsbewilligung wird verweigert, wenn in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen einschlägige Vorschriften verstossen oder deswegen eine Strafe ausgesprochen wurde. Zur Präzisierung werden beispielhaft die wichtigsten Vorschriften aufgezählt, deren Verletzung zu einer Verweigerung der Bewilligungserteilung führen. Dazu gehören unter anderem das Lärmschutzrecht, das gesetzliche Rauchverbot in Innenräumen und die Hygienevorschriften im Lebensmittelbereich. Nicht unter diese Regelung fallen Verstösse gegen Bestimmungen, die keinen Bezug zu einer einwandfreien Betriebsführung haben. Weigert sich z.B. eine Wirtin, Unterhaltszahlungen an ihre Kinder zu leisten, kann ihr deswegen nicht die Betriebsbewilligung verweigert oder entzogen werden. Zusätzlich wird erwähnt, dass auch der wiederholte Verstoss gegen diese Vorschriften genügt. Ab welcher Häufigkeit ein wiederholter Verstoss zum Bewilligungsentzug führt, muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ermittelt werden. Je schwerer die Verletzung der in Frage stehenden Bestimmungen wiegt, umso eher kann bereits bei nur zweimaligem Verstoss die Erteilung der Bewilligung verweigert werden. In den meisten Fällen wird ein wiederholter Verstoss jedoch erst bei drei oder mehr Verstössen anzunehmen sein. Es ist schliesslich nicht nötig, dass wiederholt gegen dieselbe Vorschrift verstossen wird.

Absatz 1 literae c und d: Eine für die Führung eines Restaurationsbetriebes notwendige Betriebsbewilligung wird nicht mehr entzogen oder verweigert, wenn sich offene Betreibungen in

bedeutendem Umfang (sprich: Fr. 50'000.00) anhäufen, oder, wenn Verlustscheine der letzten fünf Jahre bestehen. Die beiden Absätze werden daher ersatzlos gestrichen.

Absatz 1 litera e: Die Aufzählung in dieser litera ist aufgrund der Streichungen der vorangehenden literae anzupassen. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen bleibt es jedoch litera „e“ und kann nicht zu litera „c“ nachrutschen.

Absatz 2: Da die Verweigerung oder der Entzug einer Bewilligung aufgrund Betreibungen oder Verlustscheinen wegfällt, sind auch keine Ausnahmen dazu möglich. Der Absatz wird deshalb gestrichen.

§ 28 Entzug der Betriebsbewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;
- c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) die ~~Inhaberinnen und~~ Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, ~~insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen~~ nachkommt;
- b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
- c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.

Bemerkung zu § 28

Absatz 2 litera a: Die Anwesenheitspflicht ist mit den heutigen Gastronomieformen nicht mehr vereinbar. Die Anwesenheitspflicht wird deshalb aufgehoben.

§ 29 Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.

³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.

Bemerkungen zu § 29

Absatz 2: Auch bei Aufhebung der Anwesenheitspflicht ist der Bewilligungsinhaber persönlich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Betrieb verantwortlich. Um Klarheit zu schaffen, wird der Abs. 2 dahingehend präzisiert. Unterlassen es demnach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Betrieb zu kümmern, ist dieses Fehlverhalten der Bewilligungsinhaberin anzurechnen, auch wenn diese nicht persönlich im Betrieb anwesend ist. Die Bewilligungsinhaberin hat sich somit die Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeitenden wie die eigenen anrechnen zu lassen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes führt weder zu Mehrkosten im Vollzug noch zu Steuerausfällen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen hat jedoch eine Reduktion der Gebühren im Bereich der Bewilligungen der Mini-Gastronomie in der Höhe von ca. 10'000 Franken im Jahr zur Folge. Diesem Ausfall an Einnahmen stehen Aufwandsparnisse in gleicher Höhe gegenüber, daher weist die Vorlage für den Kanton keine finanziellen Konsequenzen auf.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderungen des Gastgewerbegesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Die Vorprüfung der Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass mit der Teilrevision des Gastgewerbegesetzes den Betrieben kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision fällt für die Wirte administrativer Aufwand sowie Kosten für die Teilnahme und Prüfungsablegung des Wirtekurses weg.

8. Anzug Thomas Gander und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2016 den nachstehenden Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend „Abschaffung des Wirtepatents (Fähigkeitsausweis) in Basel-Stadt“ dem Regierungsrat zum Bericht überweisen.

„Sorgt das baselstädtische Wirtepatent für mehr Qualität und Sicherheit in der Gastronomie oder hindert es die Gastronomieszene in Basel daran, mit einer Innovationsfreudigkeit eine breite Vielfalt und kreative Angebote zu schaffen sowie Trends zeitnah zu antizipieren?“

Fakt ist, dass die Stadt Basel zur Kontrolle seiner Gastronomiebetriebe eine Vielzahl von bau-, feuer-, lebensmittel-, gesundheits-, wirtschaftspolizeilichen, umweltrechtlichen Auflagen und den Landes-Gesamtarbeitsvertrag anwendet. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebes wird gemäss Gastgewerbegesetz nur an Personen erteilt, die handlungsfähig sind, einen guten Leumund haben, für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten. Die staatlichen Behörden stellen also sicher, dass die Gäste möglichst keinem Gesundheitsrisiko oder anderen Gefährdungen ausgesetzt sind und kontrollieren dies regelmässig. Braucht es also zusätzlich eine Wirteprüfung (inkl. 20-tägigen Kurs) in Basel-Stadt für angehende Wirte?

Der bekannte Gastronom Michel Péclard aus Zürich sagte hierzu im „Das Magazin/ Mai 2016 (Titel: Nur Idioten eröffnen eine Beiz): „Über Erfolg oder Misserfolg einer Beiz entscheidet nicht das Wissen über Hygienevorschriften, Lebensmittelbehandlung, Arbeitsrecht, Gastgewerberecht, Obligationenrecht oder Buchführung. Auch scheitern die wenigsten an ihrem Unvermögen, einen Gastrobetrieb zu leiten. Die meisten Wirte scheitern, weil sie zu blöd sind, um zu merken, dass es klüger gewesen wäre, überhaupt nie ein Restaurant zu eröffnen.“

Wenn auch etwas pointiert ausgedrückt, bringt die Aussage die Problematik auf den Punkt. Die Verquickung des Wirtepatents mit dem kantonalen Gastgewerbegesetz schafft keinen Qualitätsschub, sondern hindert innovative Personen daran, ins Gastgewerbe einzusteigen, schafft komische Formen von Abhängigkeitsverhältnissen mit Patentinhabern und sorgt für einen Bürokratieschub. Die Bedeutung des Wirtepatents hat sich in den letzten Jahren denn auch verändert. Heute stellt es für einen Betrieb oftmals nur noch eine „Scheinbewilligung“ dar. Der eigentliche Wirt (ohne Fähigkeitsausweis) der in der Realität den Betrieb führt und die Verantwortung trägt, wird abhängig von einem rechtlichen Wirt (mit Fähigkeitsausweis), der nur auf dem Papier zuständig ist oder umgekehrt. Gute und schlechte Wirte bzw. erfolgreiche und nicht erfolgreiche Betriebe werden also nicht durch das Bestehen einer Wirteprüfung selektiert. Die Qualität und der Erfolg im Gastronomiebereich hängen massgeblich von der Erfahrung und der Persönlichkeit des Wirtes/ der Wirtin ab. Insbesondere, ob er/sie es schafft, einen Betrieb zu führen, der sich von

anderen abhebt und ein Konzept beinhaltet, das eine Klarheit zwischen Angebot, Ambiente, Zielpublikum und Preisniveau schafft. Die Realität und die hohe Konkursrate zeigen, dass der Gast durchaus in der Lage ist, zwischen guten und schlechten Restaurants zu unterscheiden und die gesetzlichen Rahmenbedingungen bieten dort Schutz, wo der Gast nicht hinsieht. Defizite, die ein Wirt/ eine Wirtin besitzt, rächen sich schnell. Wirtekurse sind dann sinnvoll, wenn sie freiwillig und spezifisch sind und dann besucht werden, wenn sie gebraucht werden - eine einmalige Schnellbleiche bringt keinen Vorteil.

So bitten die Unterzeichner den Regierungsrat, folgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

Den Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) zur Führung eines Gastronomiebetriebes abzuschaffen.

Die vorhandenen Gesetze und Verordnungen im Bereich Gastronomie auf ihre Innovationsfreundlichkeit und Umsetzungsfreundlichkeit hin zu überprüfen.

Thomas Gander, Mustafa Atici, Martin Lüchinger, Kerstin Wenk, Otto Schmid, Beatriz Greuter, Nora Bertschi, Salome Hofer, Tanja Soland, Christina von Wartburg, Luga Urgese, Michael Wüthrich, Georg Mattmüller, Katja Christ, Harald Friedl, René Brigger, Tonja Zürcher, Aeneas Wanner, Raphael Fuhrer, Tobit Schäfer, Mark Eichner, Erich Bucher, Stephan Mumenthaler, Christian Griss, Pascal Pfister“.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit dem Anzug Thomas Gander und Konsorten wird einerseits die Prüfung der Abschaffung des Fähigkeitszeugnisses (Wirtepatent) zur Führung eines Gastronomiebetriebes verlangt. Weiter verlangen die Anzugstellenden, die vorhandenen Gesetze und Verordnungen im Bereich Gastronomie auf ihre Innovationsfreundlichkeit und Umsetzungsfreundlichkeit hin zu überprüfen. Mit der Vorlage zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes schlägt der Regierungsrat die ersatzlose Abschaffung des Wirtepatents vor. Ausserdem werden die Rahmenbedingungen für eine innovative Gastronomie verbessert, indem Wirtinnen und Wirte mit der Aufhebung der Anwesenheitspflicht mehr unternehmerische Flexibilität erhalten. Ebenso bedeutet das bewilligungsfrei zulässige Mini-Gastroangebot mehr Spielraum für neue Konzepte in der Gastronomie. Mit der klareren Unterscheidung zwischen bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben und bewilligungsfreien, kleinen Gastroangeboten wird die Ausnahmeregelung an die aktuellen Verhältnisse angepasst und auf Gesetzesstufe normiert. Ebenfalls ergab sich, dass der Verweigerungs- und Entzugsgrund infolge Betreibungen für Wirtinnen und Wirte ein faktisches Berufsverbot bedeutet. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung stellen wir die Gastronomiebranche anderen Berufszweigen gleich. Der Regierungsrat stellt somit mit grosser Befriedigung fest, dass die Anliegen des Anzugs Gander mit der vorliegenden Gesetzesänderung zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes erfüllt werden, soweit dies auf Gesetzesstufe möglich ist.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes. Weiter beantragen wir, den Anzug Thomas Gander und Konsorten bezüglich „Abschaffung des Wirtepatents“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Betreffend Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes

(Vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und den Bericht der [Kommission] Nr. [Nummer] vom [Datum eingeben], beschliesst:

- I. Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (Stand 24. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche:

- a) (geändert) Beherbergung von Gästen;
- b) (geändert) Abgabe von Speisen zum Konsum an Ort und Stelle;
- c) (neu) Abgabe von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten.

² Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen:

- a) (neu) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt;
- b) (neu) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20m² zur Verfügung hält und
- c) (neu) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet.

³ Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die:

- a) (neu) handlungsfähig sind;
- b) (neu) einen guten Leumund haben sowie
- c) (neu) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

² Aufgehoben.

§ 18 Aufgehoben.

§ 19 Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:

- a) (geändert) die in den letzten fünf Jahren zu einer unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
- b) (geändert) die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) (geändert) die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

² Aufgehoben.

§ 28 Abs. 2

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) (geändert) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs nicht nachkommt;

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.